

Beschlussvorlage

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.09.01

Vorlage Nr.: BV/0436/2014/1

Vorlage für die Sitzung		
Rat	27.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Wahl der Vertreter der Stadt Rheinbach in Organen, Zweckverbänden und sonstigen Gremien; hier: Rat der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rheinbach "Lummerland"**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

1. Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates werden als Vertreter des Trägers in den „Rat der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rheinbach „Lummerland“ bestellt:

Mitglieder	Stellvertreter
1. Bürgermeister Stefan Raetz	Erster Beigeordneter Dr. Raffael Knauber
2.	

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

§ 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt **ein** vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.
- 4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.
- 5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

2.2 Bestellung der Vertreter

Bei der neuen **Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rheinbach „Lummerland“** im Sürster Weg handelt es sich um eine Einrichtung mit einer Gruppe und 25 Kindern. Vorgeschlagen wird daher, **zwei Vertreter mit jeweiligen Stellvertretern** zu bestellen. Dies ist bei Einrichtungen mit einer Gruppe üblich und wird so beispielsweise auch in den Statuten des Erzbistums vorgesehen (ein Vertreter für je 20 Kinder). Auch wurden nur zwei Elternvertreter benannt.

Dem Gremium sollte auch der Bürgermeisters bzw. im Vertretungsfall der Erste Beigeordnete angehören.

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht beschränkt auf Mandatsträger oder Bedienstete der Verwaltung, sofern nicht die Gemeindeordnung NRW oder Spezialregelungen etwas anderes bestimmen (vgl. Kommentar zu § 113 GO NRW).

Da **zwei Vertreter** im Sinne des § 63 Abs. 2 GO NRW und des § 113 GO NRW zu bestellen sind, ist das Verfahren nach § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.

- Hiernach ist der **einstimmige Beschluss** des Rates über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder zuvor auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben**.
- Soweit ein einstimmiger Ratsbeschluss nicht zustande kommt, ist aufgrund des Änderungsgesetzes vom 09.10.2007 das Verhältniswahlverfahren der mathematischen Proportion „Zählverfahren Hare-Niemeyer“ anzuwenden.

- **Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.** Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuordnen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

2.3 Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Rat trifft die Entscheidungen nach § 50 Abs. 4 GO NRW, weshalb der Bürgermeister in allen genannten Fällen mitstimmt, da er Stimmrecht im Rat hat (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW).

Rheinbach, den 08. Oktober 2014

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter